



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. September 2007 (26.09)  
(OR. en)**

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2005/0260 (COD)**

---

---

**10076/07  
ADD 1**

**AUDIO 26  
TELECOM 77  
CONSOM 75  
PI 24  
CODEC 596**

**ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

**Betr.:** GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität

---

**BEGRÜNDUNG DES RATES**

## **I. Einleitung**

Die Kommission hat ihren Vorschlag am 13. Dezember 2005 angenommen.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung auf seiner Plenartagung vom 11. bis 14. Dezember 2006 abgegeben.

Die Kommission hat am 29. März 2007 einen geänderten Vorschlag angenommen.

Der Rat hat seinen Gemeinsamen Standpunkt gemäß Artikel 251 des Vertrags am [...] festgelegt.

Bei seinen Beratungen hat der Rat auch den Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 13. September 2006 bzw. 11. Oktober 2006 Rechnung getragen.

## **II. Analyse des Gemeinsamen Standpunkts**

Der Gemeinsame Standpunkt spiegelt das Ergebnis der informellen Kontakte zwischen dem Parlament, der Kommission und dem Rat gemäß den Nummern 16 bis 18 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens wider.

Obwohl der Gemeinsame Standpunkt einige wesentliche – strukturelle und inhaltliche – Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission aufweist, sind sowohl der von der Kommission vorgeschlagene Grundansatz als auch sämtliche Hauptbestandteile ihres Vorschlags beibehalten worden. Die wichtigsten Änderungen sind nachstehend in den Abschnitten A und B dargelegt.

## **A. Strukturelle Änderungen**

Die Kommission hat eine neue, zweistufige Regelungsstruktur vorgeschlagen, die gemeinsame Grundvorschriften für alle audiovisuellen Mediendienste und zusätzliche, nur für Fernsehprogramme geltende Verpflichtungen umfasst. Im Gemeinsamen Standpunkt wird dieser Grundgedanke zwar beibehalten, doch wurden wesentliche strukturelle Änderungen vorgenommen (Einfügung neuer Kapitel und Neuordnung bestimmter Artikel), um dafür zu sorgen, dass die für alle Diensteanbieter geltenden Verpflichtungen als Gruppe von den nur für Abrufdienste geltenden Verpflichtungen abgegrenzt werden, die ihrerseits als Gruppe von den nur für Fernsehprogramme geltenden Verpflichtungen abgegrenzt werden. Durch diese strukturellen Änderungen gewinnt der Text erheblich an Lesbarkeit und rechtlicher Klarheit.

## **B. Inhaltliche Änderungen**

### *i) Anwendungsbereich (Artikel 1 Buchstaben a bis e, Artikel 3 Absatz 8<sup>1</sup>, Erwägungsgründe 2, 13, 14, 16-25)*

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 2, 15, 16, 18, 213, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 41, 51, 57, 66, 67, 68, 205, 77, 79, 92*

Im Gemeinsamen Standpunkt wird die von der Kommission vorgeschlagene Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie präzisiert. Der Grundgedanke (siehe Erwägungsgrund 17) besteht darin, dass die nun einbezogenen "Abrufdienste" auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind. Die diesbezüglich bedeutsamste Änderung des Kommissionsvorschlags ist die Aufnahme des Begriffs "Sendung"; gleichzeitig wurde der Begriff "redaktionelle Verantwortung" stärker in den Vordergrund gerückt. Im Gemeinsamen Standpunkt wurde ferner versucht, für rechtliche Klarheit hinsichtlich der Beziehung zwischen der Fernsehrichtlinie und anderen Rechtsakten – insbesondere der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) – zu sorgen.

---

<sup>1</sup> Die Nummerierung der Artikel entspricht der Richtlinie 89/552/EWG in der durch die hier behandelte Änderungsrichtlinie geänderten Fassung.

**ii) Rechtshoheit und freier Dienstleistungsverkehr (Artikel 2, 2a und 3, Erwägungsgründe 27 bis 35)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 10, 14, 29, 30, 32, 33, 34, 35, 80, 81, 82, 199, 84, 85, 220, 221, 222, 89, 90*

Im Gemeinsamen Standpunkt wird der im Kommissionsvorschlag verfolgte Grundansatz unterstützt, d.h. die Bestimmung der Rechtshoheit sollte weiterhin auf der Grundlage des Niederlassungsorts des Diensteanbieters erfolgen (Herkunftslandprinzip), wobei allerdings ein Verfahren für den Umgang mit Situationen bestehen sollte, in denen Fernsehprogramme ganz oder größtenteils auf das Gebiet eines Mitgliedstaats ausgerichtet sind, der nicht der Niederlassungsstaat des Fernsehveranstalters ist. Im Text des Gemeinsamen Standpunkts (Artikel 3) wird das von der Kommission vorgeschlagene Verfahren weiter ausgestaltet, indem eine erste, unverbindliche Phase der "Zusammenarbeit" eingeführt wird, in der die betroffenen Mitgliedstaaten nach beiderseits zufrieden stellenden Lösungen suchen; anschließend können in einer zweiten Phase (bei Vorliegen einer "Umgehung") in bestimmten, genau definierten Fällen bindende Maßnahmen ergriffen werden. In dieser zweiten Phase, die mit einem gemeinschaftlichen Verfahren verknüpft ist, soll die geltende Rechtsprechung des Gerichtshofs effektiv in Sekundärrecht überführt werden.

Bei der damit zusammenhängenden Frage des freien Dienstleistungsverkehrs und den von diesem Grundsatz abweichenden Maßnahmen wird der rechtliche Status quo in Artikel 2a des Gemeinsamen Standpunkts aufrechterhalten. Was die Abrufdienste betrifft, so stimmen die Bedingungen und Verfahren für Abweichungen (aus Gründen des Gemeinwohls und der öffentlichen Ordnung, einschließlich des Jugendschutzes) genau mit denen der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr überein.

**iii) Ko- und Selbstregulierung (Artikel 3 Absatz 7 und Erwägungsgrund 36)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 36, 37, 78, 91*

Der Gemeinsame Standpunkt trägt der wichtigen Rolle derartiger Maßnahmen des "weichen Rechts" dadurch Rechnung, dass in Artikel 3 Absatz 7 die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Regelungen zur Ko- und/oder Selbstregulierung in dem nach ihrem jeweiligen Rechtssystem zulässigen Maße zu fördern.

**iv) Produktplatzierung (Artikel 1 Buchstabe m, Artikel 3g, Erwägungsgründe 60 bis 63)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 56, 219, 61, 62, 72, 75, 76, 227, 133*

Im Gemeinsamen Standpunkt wird der Grundsatz festgelegt, dass Produktplatzierung für alle Sendungen untersagt ist, die nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie produziert werden. Für bestimmte Arten von Sendungen (Filme, Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung) sind jedoch Abweichungen von diesem Grundsatz möglich, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Abweichungen gelten automatisch, es sei denn, ein Mitgliedstaat beschließt, nicht von ihnen Gebrauch zu machen. Ferner wurde die Verpflichtung hinzugefügt, eine Produktplatzierung zum Zeitpunkt der Fortsetzung einer Sendung nach einer Werbeunterbrechung zu kennzeichnen, während in Erwägungsgrund 63 auf den besonderen Fall der "Themenplatzierung" eingegangen wird.

**v) Weitere Werbevorschriften, einschließlich der auf Kinder abzielenden Werbung (Artikel 1 Buchstaben h bis l, Artikel 3e, 3f, 10, 11, 18, 18a, 19 und 20, Erwägungsgründe 26, 52, 54 bis 59)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 28, 58, 59, 70, 71, 73, 74, 110, 189, 200, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 225, 226, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 134, 138, 228, 208, 202, 229, 143, 144*

Der Gemeinsame Standpunkt folgt im Wesentlichen dem Grundgedanken des Kommissionsvorschlags, wonach ein Sockel von "qualitativen" Vorschriften zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation auf alle audiovisuellen Mediendienste Anwendung findet, während die "quantitativen" Vorschriften, die nur für Fernsehprogramme gelten, gegenüber den Bestimmungen der geltenden Richtlinie vereinfacht und gestrafft wurden, damit ein Regelungsumfeld geschaffen wird, in dem das frei empfangbare Fernsehen weiterhin mit dem Abonnementfernsehen konkurrieren kann.

Im gemeinsamen Standpunkt wird ein zusätzlicher Schutz für Kinder gewährleistet. Nach Artikel 3e Absatz 2 sind die Mitgliedstaaten und die Kommission verpflichtet, die Entwicklung von Verhaltenskodizes zu fördern, was die auf Kinder abzielende Werbung für ungesunde Lebensmittel ("Junk Food") anbelangt, und in Artikel 11 Absatz 2 sind für Kindersendungen strengere quantitative Vorschriften für Sendungsunterbrechungen vorgesehen.

**vi) Kurzberichterstattung (Artikel 3k, Erwägungsgründe 38 bis 40)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 21, 218, 223, 224, 207, 97, 98*

Die Kommission hat eine Bestimmung vorgeschlagen, um die nichtdiskriminierende Anwendung nationaler Systeme zu gewährleisten, mit denen dafür gesorgt werden soll, dass die Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung Zugang zu Ereignissen haben, die von großem öffentlichen Interesse sind. Der Text des Gemeinsamen Standpunkts ist insofern ambitionierter, als er die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ein derartiges System einzurichten, so dass de facto ein entsprechendes gemeinschaftsweites Recht eingeführt wird. Die wesentlichen Aspekte dieses Rechts werden durch den Text des Gemeinsamen Standpunkts harmonisiert, während es im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, die genauen Modalitäten und Bedingungen für die Anwendung dieses Rechts festzulegen.

**vii) Regulierungsstellen (Artikel 23b, Erwägungsgründe 65 und 66)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 13, 63, 147, 148, 149*

Der Text des Gemeinsamen Standpunkts spiegelt einen heiklen Kompromiss zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat in dieser Frage wider. Im Mittelpunkt dieses Kompromisses steht der neue Artikel 23b über Zusammenarbeit und Informationsaustausch.

**viii) Schutz von Minderjährigen (Artikel 3h, Erwägungsgründe 44 bis 47)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 46, 47, 100, 101, 103, 14, 105, 145, 146*

Die geltenden Vorschriften über die Ausübung der Fernsehaktivität bleiben im Gemeinsamen Standpunkt unberührt, werden allerdings um eine Verpflichtung in Bezug auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf ergänzt. Dieser Verpflichtung zufolge ist der Schutz von Minderjährigen dadurch zu gewährleisten, dass diese üblicherweise nicht auf Dienste zugreifen können, die ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung ernsthaft beeinträchtigen könnten. In den Erwägungsgründen werden Filtersysteme und PIN-Codes als Beispiele für in Frage kommende Schutzmaßnahmen genannt. Ferner wird in den Erwägungsgründen auf die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung hingewiesen.

**ix) Europäische Werke (Artikel 3i und Erwägungsgründe 48 bis 50)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 49, 214, 52, 53, 108, 109, 137, 150*

Die Bestimmungen der geltenden Richtlinie über die Ausübung der Fernsehaktivität werden durch den Gemeinsamen Standpunkt nicht berührt, obschon in Erwägungsgrund 49 hinsichtlich der "unabhängigen Hersteller" an den Inhalt von Erwägungsgrund 31 der früheren Überarbeitung (Richtlinie 97/36/EG) erinnert wird. Hinsichtlich der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf besteht für Mediendiensteanbieter allerdings eine neue Verpflichtung zur Förderung der Produktion europäischer Werke und des Zugangs hierzu.

**x) Zugang Behinderter zu den Diensten (Artikel 3c)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 43, 65, 135*

Im Gemeinsamen Standpunkt wird den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auferlegt, die Diensteanbieter darin zu bestärken, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.

**xi) Medienkompetenz (Artikel 26, Erwägungsgrund 37)**

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 5, 8, 39, 45, 54, 93, 150*

In Erwägungsgrund 37 wird die entscheidende Bedeutung der Medienkompetenz herausgestellt und ferner an die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 erinnert, die wesentliche Aussagen zur Medienkompetenz enthält. Gemäß Artikel 26 ist die Kommission nun verpflichtet, im Rahmen ihrer Berichterstattungspflichten und bei Entscheidungen über künftige Vorschläge zur Anpassung der Richtlinie besonderes Augenmerk auf das Niveau der Medienkompetenz in den Mitgliedstaaten zu richten.

## *xii) Recht auf Gegendarstellung (Erwägungsgrund 53)*

*Einschlägige Abänderungen des Europäischen Parlaments: 55, 136*

Die geltenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit Fernsehsendungen (Artikel 23) bleiben unberührt. In Erwägungsgrund 53 wird ausgeführt, dass das Recht auf Gegendarstellung auch als Rechtsmittel im Online-Umfeld angewandt werden könnte, und es wird auf die Empfehlung über den Schutz Minderjähriger und den Schutz der Menschenwürde und über das Recht auf Gegendarstellung hingewiesen.

### **III. Fazit**

Im Gemeinsamen Standpunkt, dem Ergebnis informeller Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission, werden der Ansatz und der Rechtsrahmen, die von der Kommission vorgeschlagen wurden, um die Regulierung des audiovisuellen Sektors an die Veränderungen des Marktes und der Technologien anzupassen, aufrechterhalten. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs der Richtlinie und der die Rechtshoheit betreffenden Vorschriften sind wichtige Präzisierungen erfolgt, und es wurden weitere wichtige Anpassungen vorgenommen, die unter anderem heikle Fragen wie etwa die Produktplatzierung, die Werbung (insbesondere die Werbung für Kinder), die Auszüge für die Kurzberichterstattung, die Regulierungsstellen und den Zugang Behinderter zu den Diensten betreffen.

---